



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 55 des Wasserabgabe-Reglementes, folgenden

TARIF (Wassergebühr + 2,5% MWSt / Dienstleistungen + 8% MWSt)

für die Wasserabgabe, gültig ab 1. Dezember 2006 (Beschluss des Einwohnerrates vom 14. November 2006).

1. Anschlussgebühr

Für jedes Abonnement wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt 1 % der Gebäudeversicherungsschätzung, im Minimum Fr. 100.--.

Mit dem ersten Bezug von Wasser (Bauwasser etc.) stellt die WVE eine provisorische Anschlussgebührenrechnung (Akontozahlung) auf Grund der in der Baueingabe veranschlagten Baukosten, sofern diese Fr. 100'000.-- oder mehr betragen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt.

2. Grundgebühr (nach Art. 57)

Wassermessergrösse in mm														
15	20	25	30	40	50	60	65	80	100	120	125	140	150	200
Grundgebühr in Franken pro Jahr														
70.-	70.-	70.-	78.-	92.-	106.-	120.-	127.-	163.-	191.-	226.-	240.-	269.-	283.-	368.-

3. Wasserzins (nach Art. 58)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 3.1 | Abonnenten: pro m3 bezogenen Wassers | Fr. 1.40 |
| 3.2 | Abonnemente der Einwohnergemeinde Emmen:
ausgenommen sind: | gratis |
| | - Abonnemente von Liegenschaften, die vermietet,
verpachtet oder anderweitig durch Dritte genutzt
werden. | |
| | - Anlagen und Einrichtungen der Abwasserentsorgung | |

Wenn der Betrag der Rechnung für den Wasserzins pro Jahr weniger als die Grundgebühr ausmacht, wird die Differenz auf die Grundgebühr im 2. Halbjahr in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich (Art. 58, Abs. 2)

4. Wassermessermiete (nach Art. 31, Abs. 3)

Wassermessergrösse in mm					
15	20	25	30	40	50
Miete in Franken pro Jahr					
22.-	22.-	26.-	30.-	46.-	80.-

Für grössere Messer werden 10 % des Ankaufes zur Zeit des Einbaues gerechnet.



5. Bauwasser (nach Art. 59)

a) *bei Abgabe ohne Wassermesser:*

Bauvolumen nach kubischer Berechnung gemäss den Normen SIA pro m3 Gebäudeinhalt

10 Rappen bei normalen Hochbauten

7 Rappen bei vorwiegend Holz oder Stahl

1 m3 Beton = 2 m3 Wasser gemäss Art. 58 bei reinen Betonkonstruktionen, im Minimum pro Bauplatz Fr. 70.--.

b) *bei Abgabe mit Wassermesser* nach Art. 57 und 58, im Minimum jedoch die jährliche Grundgebühr pro Bauplatz

6. Provisorische Anschlüsse (nach Art.60)

a) *bei Abgabe ohne Wassermesser:*

im Minimum Fr. 70.-- pro Entnahme

b) *bei Abgabe mit Wassermesser* nach Art. 57 und 58, im Minimum jedoch die jährliche Grundgebühr pro Entnahme

7. Besondere Abgaben (nach Art. 49)

Jahrespauschalen

Sprinkleranlagen	35 Rp. pro Liter/Min. Nennleistung
Klimaanlagen mit Rückkühlung	11.- Fr. pro Liter/Min. Nennleistung
Klimaanlagen ohne Rückkühlung	22.- Fr. pro Liter/Min. Nennleistung

8. Ab Hydranten (nach Art. 11)

Jede Wasserentnahme aus den Hydranten ist verboten (Art. 11, Abs. 1).

Eine ausnahmsweise bewilligte Entnahme kostet:

- | | | |
|--|-----|-------|
| - für die Reinigung einer landwirtschaftl. Maschine | Fr. | 7.-- |
| - für alle anderen Zwecke pro Hydrant | | |
| - mit inkl. Wassermesser jedoch zuzüglich Wasserzins für die ersten 3 Arbeitstage | Fr. | 25.-- |
| für jeden weiteren Arbeitstag | Fr. | 12.-- |
| d. h. bis zur Rückgabe des Wassermessers | | |
| - ohne Wassermesser für jeden Arbeitstag zuzüglich einem geschätzten Wasserverbrauch | Fr. | 40.-- |